

Branchenspezifische Information zur Bio Kontrolle für Lagerhalter und Aufbereiter/Verarbeiter von Ge- treide und Pseudocerealien

Kontrollvertrag:

Jeder Lagerhalter und Aufbereiter von Biowaren (z.B. Getreide, Mais, Soja,...) muss einen Kontrollvertrag mit einer gemäß ISO17065 anerkannten Kontrollstelle haben.

Rohstoffe:

Es ist unbedingt erforderlich vor dem Einkauf der landwirtschaftlichen Bio-Rohstoffe von allen Lieferanten ein gültiges Zertifikat einzufordern. Auf dem Zertifikat muss die entsprechende Bioware auch als *Bio (biologisch, ökologisch, ...)* angeführt sein.

Es kann durchaus sein, dass ein landwirtschaftlicher Bio-Betrieb auch Umstellungsware oder sogar konventionelle Ware produziert. Daher ist dem Zertifikat besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Neben dem Bio-Status ist auch darauf zu achten, ob das Zertifikat auch dem jeweiligen Erntejahr der Bio-Ware entspricht bzw. ob sich dies mit den Angaben am Lieferschein/auf der Rechnung deckt.

Wareneingang:

Der Wareneingang biologischer Waren muss im Betrieb von einem geschulten Verantwortlichen überprüft werden. Jeder Lieferant ist verpflichtet, auf seinen Rechnungen, Lieferscheinen, Sackaufklebern, etc. die Kontrollstellennummer der zuständigen Kontrollstelle und einen Bio-Hinweis beim Artikelnamen anzuführen. Dadurch ist eine lückenlose Kontrolle der verwendeten Produkte möglich und eine irrtümliche Annahme *nicht-biologischer* Produkte oder so genannter *Umsteller-Ware (Erzeugnisse aus Umstellung auf die biologische Landwirtschaft)* wird weitgehend ausgeschlossen.

Sorgfaltspflicht:

Als kontrollierter Bio-Betrieb sind Sie selbst verantwortlich, die Kennzeichnungselemente auf allen Warenbegleitpapieren und Etiketten zu kontrollieren und nötigenfalls von Ihren Lieferanten einzufordern bzw. diese korrigieren zu lassen.

Dokumentation:

Um den Mengenfluss während der jährlich vorgeschriebenen Bio Kontrolle nachprüfen zu können, sollte von Beginn an eine lückenlose Aufzeichnung des Wareneinganges geführt werden. Fehlende Warenbegleitpapiere verkomplizieren die Kontrolle und verursachen durch längere Kontrollzeiten auch höhere Kosten.

Lagerung/Aufbereitung/Produktion:

Um Vermischungsgefahr zu vermeiden, muss Bio-Ware eindeutig getrennt von konventioneller Ware gelagert werden. Das Bio-Lager (Halle/Raum/Silo) muss als solches eindeutig gekennzeichnet werden. Es empfiehlt sich stets die gleichen Bio-Lager als solche zu verwenden, da ansonsten die Gefahr einer Vermischung mit Resten konventioneller Ware gegeben ist. Wenn Bio-Ware dort gelagert wird, wo vorher konventionelle Ware gelagert wurde, so sind entsprechende Reinigungsmaßnahmen zu tätigen, um Kontaminationen zu vermeiden. Dies gilt auch bei Produktionsanlagen (Reinigungs-, Aufbereitungs-, Sortier-, Abpackanlagen,...). Kann trotz der Reinigungsmaßnahmen eine Kontamination nicht ausgeschlossen werden, so sind entsprechende Spülchargen durchzuführen. Bio-Ware, die als Spülcharge dient, ist danach in konventionelle Ware abzuwerten.

Warenausgang und Verkauf:

Bio-Ware muss als solche erkennbar sein. Das heißt auf Etiketten und Warenbegleitpapieren (Lieferschein, Rechnung) muss ein entsprechender Biohinweis sowie der Code der zuständigen Kontrollstelle (z.B.: AT-BIO-301 für die Austria Bio Garantie) vermerkt sein.

Notwendige Dokumentationen:

Im Rahmen der Kontrolle wird ein Mengenfluss über die Bio-Ware berechnet. Ausgehend von Bio-Warenanfangsbestand werden hierzu alle Wareneingänge (Zukäufe aber auch Retourwaren) erfasst. Von diesen werden die Warenabgänge (Produktionsabfälle, Abwertungen, Verkäufe) abgezogen, woraus sich ein Soll-Lagerstand ergibt. Dieser wird dann mit dem tatsächlichen Lagerstand abgeglichen.

Um eine Mengenflussberechnung zu ermöglichen, müssen daher alle Zu- und Abgänge entsprechend dokumentiert werden. Ebenso sind Belege, Wiege-, Lieferscheine und Rechnungen betreffend Warenein- und -ausgang sowie die Zertifikate der Lieferanten so zu verwahren, dass im Rahmen der Kontrolle darin Einsicht genommen werden kann.

Des Weiteren sind Reinigungsaktivitäten und Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen (Anlage/Maßnahme/Datum/Unterschrift) genau zu dokumentieren. Behandlungen von leeren Lagern bzw. Verarbeitungsräumlichkeiten mit chemischen Begasungsmitteln (z.B. PH3) müssen dokumentiert und bei der Kontrolle mitgeteilt werden.

Um den Warenfluss (Lagerbewegungen) auch innerhalb des Betriebs nachvollziehbar zu machen sind auch hierfür entsprechende Dokumentationen wie beispielsweise ein Silobuch zu führen.

Big Bags

Big Bags gelten als verpackte Ware, wenn sie den Anforderungen des Saatgutgesetzes i.g.F. § 15 (5) entsprechen:

„Jede Verpackungseinheit ist mit einer der Art der Verpackung entsprechenden in den Methoden festgesetzten Verschlüßung zu versehen. Die Verschlüßung und Kennzeichnung der Verpackung hat so zu erfolgen, daß die Verpackung nicht ohne Zerstörung oder Anzeichen einer Beschädigung oder Manipulation der Verschlüßung und Kennzeichnung geöffnet und wieder verschlossen werden kann.“

Big Bags, welche nicht in der genannten Art und Weise verpackt sind, gelten als offene Ware.

Wenn Sie Fragen zur Umstellung Ihres Betriebes auf die Produktion biologischer Lebensmittel haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung und helfe Ihnen bei der Umsetzung der EU BIO Verordnung.

Ihr Ansprechpartner bei der Austria Bio Garantie:

Sandra Dunkl

Austria Bio Garantie GmbH

Fachbetreuung Verarbeitung und Handel

Königsbrunnerstraße 8
2202 Enzersfeld, Austria

T: 0043 (0)2262/672213-54

H: 0043 (0)664/88350813

F: 0043 (0) 2262/672213-33

s.dunkl@abg.at